

3. Bei nachträglicher Zahlung hat der Rechtsverletzer den geforderten Betrag persönlich bei dem ermächtigten Leiter der Verkaufseinrichtung oder bei dessen Vertreter einzuzahlen. Über die Nichteinhaltung der Frist ist die DVP mit der Mitteilung über die Eigentumsverfehlung zu informieren.

4. Auf Grund der schriftlichen Mitteilung hat die DVP zu prüfen, ob es sich bei der Eigentumsverfehlung um eine erstmalige Tat handelt (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

1.1. Die Verständigung der Deutschen Volkspolizei soll unverzüglich vorgenommen werden, wenn der Rechtsverletzer keines der in Anm. 2.4. zu § 5 genannten Dokumente besitzt oder sich weigert, einen solchen Ausweis vorzulegen, oder nicht bereit ist, den vom Ermächtigten geforderten Betrag zu zahlen.

1.2. Bekundet der Rechtsverletzer seine Zahlungswilligkeit nach Erscheinen der DVP oder weist er sich nunmehr aus, ist der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung berechtigt, eine Entscheidung gem. § 5 Abs. 2 zu treffen, wenn dies im Interesse einer unkomplizierten und schnellen Erledigung möglich ist. Eine derartige Maßnahme ist nicht mehr möglich, wenn sich die DVP zur Übernahme der Sache entschieden hat.

2. Nicht ausreichend oder nicht angebracht kann die Zahlung eines Geldbetrages im Hinblick auf die Persönlichkeit des Rechtsverletzers oder die Umstände der Tatbegehung sein. Dies kann auch vorliegen, wenn der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder eine erzieherische Einflußnahme durch

eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht erforderlich erscheint. Das kann ferner in solchen Fällen geboten sein, in denen der Rechtsverletzer die Klärung des Sachverhalts sehr erschwert oder sich gegenüber den Verkaufskräften aggressiv verhalten hat. Begeht ein Jugendlicher eine Eigentumsverfehlung, ist die Sache der DVP zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, wenn dieser (z. B. ein Schüler) über kein eigenes Einkommen verfügt.

3.1. Keine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung kann getroffen werden, wenn der Rechtsverletzer die Tat bestreitet oder von Verkaufskräften oder weiteren Zeugen unterschiedliche Aussagen gemacht worden sind.

3.2. Der Verdacht eines Vergehens besteht, wenn der Wert der entwendeten Ware den Betrag von 50 Mark wesentlich übersteigt, die Handlung unbeschadet des entstandenen oder beabsichtigten Schadens mit besonderer Intensität (z. B. mit Raffinesse oder von mehreren gemeinsam) begangen wurde oder bekannt ist, daß der Rechtsverletzer bereits ähnliche Handlungen begangen hat.